

Vorlage Nr. 028/26

Betreff: **Bildung des Beirates zum Stadtjugendring**

Status: **öffentlich**

Beratungsfolge

Jugendhilfeausschuss	04.02.2026	Berichterstattung durch:	Herrn Gausmann Frau Wiggers
----------------------	------------	--------------------------	--------------------------------

Betroffenes Leitprojekt/Betroffenes Produkt

Produkt 214	Kinder- und Jugendarbeit
Produktgruppe 21	Jugendamt

Finanzielle Auswirkungen

- Ja Nein
 einmalig jährlich einmalig + jährlich

Ergebnisplan

Erträge	€
Aufwendungen	€
Verminderung Eigenkapital	€

Investitionsplan

Einzahlungen	€
Auszahlungen	€
Eigenanteil	€

Finanzierung gesichert

- Ja Nein
durch
 Haushaltsmittel bei Produkt / Projekt
 sonstiges (siehe Begründung)

Beschlussvorschlag/Empfehlung:

Der Jugendhilfeausschuss der Stadt Rheine benennt folgende Mitglieder des Jugendhilfeausschusses zu Beiratsmitgliedern des Stadtjugendrings Rheine e.V.:

CDU Fraktion: _____

SPD Fraktion: _____

Alternative für Deutschland (AfD): _____

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: _____

Die Linke Ratsfraktion für Rheine: _____

Fraktion FDP/UWG Rheine: _____

Begründung:

Nach § 12 der aktuellen Satzung des Stadtjugendrings Rheine e.V. ist als Organ des Stadtjugendrings ein Beirat zu bilden.

„§ 12 Beirat

a) Der Beirat besteht aus

- der Leitung des Jugendamtes der Stadt Rheine oder einer von der Leitung des Jugendamtes der Stadt Rheine benannten Person;
- jeweils einem Ausschussmitglied der im Jugendhilfeausschuss vertretenen Fraktionen, die durch den Jugendhilfeausschuss zu benennen sind;
- 2 Personen aus dem geschäftsführendem Vorstand des Stadtjugendrings
- Der pädagogischen Leitung des Stadtjugendrings

b) Aufgaben des Beirates sind:

- Unterstützung des Vorstandes des Stadtjugendrings bei der Erarbeitung konzeptioneller und pädagogischer Konzepte;
- Unterstützung bei der Außendarstellung und Imagepflege;
- Mitwirkung und Unterstützung bei den Aufgaben, die dem Stadtjugending nach § 75 KJHG übertragen worden sind.

c) Der Beirat tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Auf Antrag von mindestens 2/5 der Beiratsmitglieder oder auf Vorstandsbeschluss ist der Beirat mit einer Frist von 4 Wochen einzuberufen.

d) Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.“ (s. Satzung Stadtjugending)

: